

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-009341/2016
an die Kommission**
Artikel 130 der Geschäftsordnung
Birgit Collin-Langen (PPE)

Betrifft: Wasserrahmenrichtlinie und Mühlen

Mit der Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie und der daraus resultierenden Renaturierung von Bach- und Flussläufen können Probleme auftreten, wenn es sich zum Beispiel um künstliche Fließgewässer in historischen Parks oder um kulturlandschaftlich bedeutsame historische Fischerei- oder Flößereianlegeplätze handelt.

Auch Wassermühlen-Stauwehre sind mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie schwer in Einklang zu bringen. Dies führt dazu, dass sich immer mehr Betreiber einer Wassermühle dafür entscheiden, den Betrieb aufzugeben. Wassermühlen gehören seit Jahrhunderten zum typischen Landschaftsbild Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten. Als historische Querbauwerke sind sie integrale Bestandteile unseres kulturellen Erbes.

Welche Möglichkeiten sieht die Kommission zur Erhaltung dieser Denkmäler, und inwieweit könnte ihre Erhaltung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie besser in Einklang gebracht werden?

Sieht die Kommission die Möglichkeit, verstärkt Einfluss darauf zu nehmen, dass Wassermühlen bei der Umsetzung und Anwendung der Wasserrahmenrichtlinie ausdrücklich berücksichtigt werden?